



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. April 2021
(OR. en)

7062/21

ATO 18
CONOP 11

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung, Verhandlungen mit der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel aufzunehmen

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2021/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung, Verhandlungen mit der Organisation für die Entwicklung
der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel
zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft
und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft
auf der koreanischen Halbinsel aufzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Euratom") und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (im Folgenden "KEDO")¹ (im Folgenden "Abkommen") läuft gemäß seinem Artikel 3 am 31. Mai 2021 aus.
- (2) Der Exekutivrat der KEDO wird 2021 voraussichtlich beschließen, dass der Status von KEDO als internationale Organisation über den 31. Mai 2021 hinaus verlängert wird.
- (3) Im Interesse des Schutzes der finanziellen und rechtlichen Interessen von Euratom sollte die Mitgliedschaft von Euratom in der KEDO über den 31. Mai 2021 hinaus bestehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 304 vom 26.11.2019, S. 5.

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen Euratom mit der KEDO die zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel hinsichtlich der Erneuerung der Mitgliedschaft von Euratom auszuhandeln.
- (2) Die Verhandlungen werden im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates im Addendum zu dem vorliegenden Beschluss geführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
